

Dienstunfähigkeitsversicherung - was sind Dienstjahre?

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 8. Dezember 2017 20:06

Hello, ich bin Beamtin auf Probe in NRW. Wann fällt man eigentlich bei einer Dienstunfähigkeit auf die Mindestversorgung von 1450€ zurück?

Nach 5 Dienstjahren(zählen die Vertretungsmonate nach dem Referendariat als Dienstjahre? Zählt das Referendariat bereits dazu?) oder ab der Verbeamung auf Lebenszeit?

Einen schönen 2. Advent!

Julia 

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 9. Dezember 2017 07:55

Diese Informationen findest du in deinen Versicherungsunterlagen. Sonst ruf bei deiner Versicherung an und frag nach.

Beitrag von „Valerianus“ vom 9. Dezember 2017 10:43

Es geht um die Versorgung durch den Dienstherrn, nicht um eine private DU-Versicherung. Das Referendariat zählt dazu (du bist ja verbeamtet), bei den Angestelltenzeiten nach dem Referendariat ging ich bisher davon aus, dass sie nicht dazu zählen, in [dieser Präsentation](#) (Seite 3) sagt das LBV NRW aber, dass sie doch dazu zählten, also wird das wohl seine Richtigkeit haben. Du musst aber auf jeden Fall auf Lebenszeit verbeamtet sein, wenn du noch auf Probe bist, wirst du entlassen und nachversichert, außer du hast dir die DU im Dienst zugezogen.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 9. Dezember 2017 13:13

Voraussetzung für eine Mindestpension ist immer, dass die fünfjährige Wartefrist gemäß § 32 BeamStG i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 1 LBeamtVG erfüllt ist.

Beitrag von „Kalle29“ vom 9. Dezember 2017 18:45

Zitat von Valerianus

in dieser Präsentation (Seite 3) sagt das LBV NRW

Kannst du das noch einmal verlinken? Du hast offenbar auf deine Festplatte verlinkt. Das PDF interessiert mich sehr, habs aber auf die Schnelle beim LBV nicht gefunden. Danke schon mal.

Wie ist das eigentlich bei OBAS? Die Zeit im Ref ist man Angesteller. Weiß einer, ob das zu den fünf Jahren zählt? Fünf Jahre im Schuldienst hab ich auch jeden Fall im Mai rum, davon 3 als Beamter auf Probe.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 9. Dezember 2017 18:57

Als ruhegehaltfähig gelten in der Regel nur die Zeiten, die nach der Befähigung erworben wurde: §9, Abs. 2 LBeamtVG NRW.

Zitat von LBeamtVG

§ 9 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen die Beamtin oder der Beamte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig gewesen ist, sofern diese Tätigkeit zu der Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung, **sofern bei Beginn der Tätigkeit die**

Laufbahnbefähigung vorgelegen hat, oder

2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamtenförderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der in Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Ob die OBAS Zeit als förderliche Zeit gilt, kann nur die Bez. Reg. klären.

Beitrag von „Mikael“ vom 9. Dezember 2017 19:03

Plant ihr hier alle den vorzeitigen Ruhestand auf Kosten des Steuerzahlers?

Habt ihr keine "Beamtenerehre"?

Gruß !

Beitrag von „Valerianus“ vom 9. Dezember 2017 20:41

Peinlich...Hier ist der richtige [Link](#)

[@Mikael](#): Die Rechtslage zu kennen in der man sich bewegt ist als Beamter meistens auch keine schlechte Sache...man kann ja nicht alles den Personalrat erledigen lassen... 😊

Beitrag von „Kalle29“ vom 9. Dezember 2017 21:56

[Zitat von Mikael](#)

Plant ihr hier alle den vorzeitigen Ruhestand auf Kosten des Steuerzahlers?

Hallo Mikael, schön dass du dich mal wieder qualifiziert meldest.

Ich kenne deine persönliche Situation nicht, vielleicht ist es bei dir ja nicht relevant oder dir ist es egal. Ich möchte gerne wissen, was mir mir, meiner Familie und meinem Leben passiert, sollte ich aus welchem Grund auch immer dienstunfähig werden. Und obwohl ich auch mit einer Versicherung dagegen abgesichert bin, plane ich (unglaublich, was?) trotzdem nicht, auf Kosten des Steuerzahlers dienstunfähig zu werden. Wenn du aber - statt polemisch zu werden - dich ein wenig informieren würdest, dann wäre dir bekannt, dass eine Dienstunfähigkeit (wie eine Berufsunfähigkeit) keine besonders unwahrscheinliche Sache ist. Dienstunfähig kann man wegen einer schweren Krankheit sein. Keine Ahnung, was dich dazu verleitet, das als unehrenhaft darzustellen.

Edit: In der Präsentation steht, dass auch Zivildienst/Wehrdienstzeiten dazu zählen. Für die meisten männlichen Leser vermutlich ein relevanter Punkt.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 9. Dezember 2017 21:57

Ebenfalls als Ergänzung:

In meinem Fall möchte ich meine Familie absichern, falls ich durch einen Unfall oder sonst irgendwie dienstunfähig werde. Eine DU-Versicherung habe ich schon und den Umfang dieser muß ich in gewissen Abständen anpassen, um eine Überversorgung zu verhindern.

Bin ich ein schlechter Mensch, weil ich meine Familie versorgen will, wenn was passiert?

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 10. Dezember 2017 10:57

Danke euch!

Zitat von calmac

Als ruhegehälftfähig gelten in der Regel nur die Zeiten, die nach der Befähigung erworben wurde: §9, Abs. 2 LBeamtVG NRW.

Ob die OBAS Zeit als förderliche Zeit gilt, kann nur die Bez. Reg. klären.

Also muss ich die Bezirksregierung fragen, ob die Referedariatszeit ruhegehälftfähig ist?

Was ist mit den Vertretungsmonaten, ist diese Information öffentlich oder kann ich das auch nur erfragen?

Beitrag von „Yummi“ vom 10. Dezember 2017 11:03

Warum willst du die jetzt fragen? Was bringt dir das?

Beitrag von „undichbinweg“ vom 10. Dezember 2017 11:28

Zitat von o0Julia0o

Also muss ich die Bezirksregierung fragen, ob die Referedariatszeit ruhegehaltfähig ist?

Was ist mit den Vertretungsmonaten, ist diese Information öffentlich oder kann ich das auch nur erfragen?

Meine Aussage bezog sich auf die OBAS.

Die Information ist tatsächlich öffentlich - man nennt diese Informationsquelle das LBeamteVG
--> durchlesen(!)

Beitrag von „Valerianus“ vom 10. Dezember 2017 12:48

Das Referendariat ist ruhegehaltfähig und zählt zur Wartezeit. Lies dir doch bitte mal die verlinkte Präsentation des LBV durch, da steht im Grunde alles drin. 😊

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 11. Dezember 2017 17:28

danke. Bezuglich der Vertretungsmonate steht dort:

Angestelltenzeit nach §9 (alt §10). Und dort steht:

"§ 9 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen die Beamte oder der Beamte im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamten oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig gewesen ist, sofern diese Tätigkeit zu der Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen, in der Regel einer Beamten oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamten oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung, **sofern bei Beginn der Tätigkeit die Laufbahnbefähigung vorgelegen hat**, oder

2. Zeiten einer für die Laufbahn der Beamten förderlichen Tätigkeit."

Was dort nicht steht, ist, ob die Vertretungsmonate (waren u.a. auch an anderer Schulform(Grundschule)) zu den Angestelltenzeiten nach §9 zuzurechnen sind.

Beitrag von „undichbinweg“ vom 11. Dezember 2017 17:52

Warst du im Besitz **einer Laufbahnbefähigung** zu diesem Zeitpunkt? Sprich, warst du im Besitz eines 2. Staatsexamens?

Ja --> angerechnet.

Nein --> eben nicht.

Beitrag von „o0Julia0o“ vom 12. Dezember 2017 23:06

Super, dankeschön.